Dutschke.« Nein, antwortete ich, das stehe in Hitlers »Mein Kampf«. Die Vorlesung musste, wie viele andere, abgebrochen werden, weil eine sachliche Diskussion unmöglich war.

Die Forderungen der »Revolutionäre« waren etwa die folgenden: Ein allgemeines politisches Mandat der Studentenschaft wurde verlangt, also das Recht, nicht nur hochschulpolitische Fragen mit Bindungswirkung für die Studentenschaft zu entscheiden, sondern auch politische Kontroversen, die das ganze Staatswesen betreffen. Dass in einer Zwangskörperschaft ein derartiges Mandat rechtswidrig war, sahen die Studentenvertreter nicht ein. Für die Neuorganisation der Universität wurde gefordert: Öffentlichkeit der Tagung aller Gremien, auch der Fakultätssitzungen, Viertelparität der Zusammensetzung aller Gremien, Mitspracherecht und Mitentscheidungsrecht bei Berufungen, Mitentscheidung über Lehrinhalte, Gegenstand und Methode der Forschung, Mitspracherecht und Beteiligungen am Direktorium aller Institute der Universität. Diese und andere Forderungen wurden in Vollversammlungen, Demonstrationen und Denkschriften und unter Androhung von Vorlesungsstörungen erhoben.

Die Landesregierungen und die Landesgesetzgeber waren verschreckt. Man versuchte Kompromisse zu schließen und erließ neue Hochschulgesetze, die ihrerseits die Universitätsangehörigen beauftragten, Grundordnungen auszuarbeiten. In der Hoffnung, die universitäre Ruhe wiederherstellen zu können, unterstützten einige Professoren die Regierung und berieten den amtierenden Kultusminister Wilhelm Hahn, einen Professor der Theologie. Die Grundordnungsversammlungen, paritätisch von allen Gruppen gebildet, tagten in fast kindlich-revolutionärer Attitüde – mit Rede und Gegenrede, mit Abbruchdrohungen bei Ablehnung von Reformwünschen und auch mit Niederlegung von Mandaten. Die Ergebnisse der Gesetzgebung und der Grundordnungsversammlung zeigten, wie ängstlich alle Teile der Gremien auf den terrorähnlichen Druck der revoltierenden Aktivisten reagierten. Vielen Forderungen wurde nachgegeben. Einen Kollegen, der als Vertreter der Professorenschaft an der Grundordnungsversammlung teilgenommen hatte, fragte ich, wie er denn diesen offenbaren Unsinn habe unterstützen können. Seine Antwort machte mich sprachlos. Er sagte, er wolle doch seine Professur nicht verlieren.

Die Verhältnisse nach Erlass dieser neuen Landesgesetzgebung wurden unerträglich, so etwa – um ein Beispiel zu nennen – wenn in öffentlicher Fakultätssitzung die roten Kadergruppen das Sitzungszimmer füllten und die Beratung der zum Teil verängstigten Professoren unterbrachen, wann immer sie wollten. Solche Situationen erinnerten mich an den Druck der studentischen SA nach 1933. Weil ich das neue Hochschulgesetz für verfassungswidrig hielt, da es die Freiheit von Forschung und Lehre zerstöre, erhob ich als erster und zunächst einziger Professor der Bundesrepublik eine Verfassungsbeschwerde, obwohl mir viele Kollegen davon abrieten, da es vielleicht verständlich, aber aussichtslos und gegen den Zeitgeist sei. Später